



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2023

BRAKE,

14.07.2023

Nr. 015

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
	1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES WESERMARSCH	63
	ZUR 1. ÄNDERUNG DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS FÜR DEN LANDKREIS WESERMARSCH 2019 ZUR AUFHEBUNG DER AUSSCHLUSSWIRKUNG FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN VORBEHALTSGEBIETEN LANDWIRTSCHAFT	65
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
	GEMEINDE BUTJADINGEN: JAHRESABSCHLUSS 2014	67
C.	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
	AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS: VEREINFACHTE FLURBEREINIGUNG SILLENS-ISENSEINLEITUNGSBESCHLUSS	68

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat

Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch vom 10. Oktober 2022, wird in den nachfolgend genannten Paragraphen geändert. Alle anderen nicht genannten Paragraphen bleiben bestehen.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wappen, Flagge, Symbol und Dienstsiegel

Das Symbol (Logo) des Landkreises besteht aus dem dargestellten Umriss der Wesermarsch sowie dem integrierten zweifarbigen Schriftzug der Wesermarsch in blau und grün:

Der Zusatz „Der Landrat“ kann entfallen, wenn es sich um keine hoheitliche Verwendung handelt.

Ausnahmsweise darf auch der Schriftzug in s/w verwendet werden.



§ 5 erhält folgende Fassung:

Stellvertretung des Landrates / der Landrätin und Wahlbeamtinnen / Wahlbeamte

Der Landrat hat drei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreter/-innen nach § 81 Abs. 2 NKomVG. Außer der Landrätin / dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin / ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin / Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter und die weitere Beamtin / der weitere Beamte gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Brake, den 14.07.2023

Stephan Siefken
Landrat

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat

Bekanntmachung

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wesermarsch 2019 zur Aufhebung der Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Wesermarsch unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten für die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreis Wesermarsch 2019.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

I. Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Wesermarsch ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt gem. Beschluss des Kreis Ausschusses vom 13.03.2023 sein RROP zu ändern. Die Änderung des RROP erfolgt nach § 13 ROG und § 5 NROG. Zurzeit gilt das RROP 2019, bekanntgemacht am 29.05.2020.

Die Änderung des RROP ist beabsichtigt, um die bisher im RROP 2019 geltende Ausschlusswirkung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zur Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzuheben. Darüber hinaus soll das regionale Energiekonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 12/2022 bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden (Grundsatz der Raumordnung).

II. Geplante Inhalte und Aufbau

Die beschreibende Darstellung des RROP soll in Teilen geändert werden. Für die Änderungsinhalte werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet.

Hierzu wird das RROP im folgenden Kapitel geändert: Kap. 4.2.2 Ziffer 01: Solarenergie

III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wird innerhalb des Verfahrens zur Änderung des RROP durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des RROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Nach Erstellung des Entwurfes der RROP-Änderung wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 NROG durchgeführt.

Sofern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise unter der Internetadresse: <https://wesermarsch.de/datenschutz/>

IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum 24.08.2023 an den Landkreis Wesermarsch, vorzugsweise elektronisch (per E-Mail an regionalplanung@wesermarsch.de) zu richten. Es ist ebenso möglich, diese postalisch an Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 63, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake) zu senden.

Brake, 14.07.2023

Stephan Siefken
Landrat

Gemeinde Butjadingen

Jahresabschluss 2014

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin beschlossen. Die Beschlüsse werden gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt vom 20.07.2023 bis zum 28.07.2023 im Rathaus, Nordseebad Burhave, Butjadinger Str. 59, Zimmer 9, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Auslegung wird gem. § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Butjadingen, 11.07.2023

Axel Linneweber
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
 Dezernat 4.1 Flurbereinigung/Landmanagement
 Theodor-Tantzen-Platz 8
 26122 Oldenburg



Vereinfachte Flurbereinigung

Oldenburg, den 07.07.2023

Sillens-Isens

Landkreis Wesermarsch

Az.: 4.1.3-611-2805 / 002.0

Vereinfachte Flurbereinigung Sillens-Isens Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, wird für Teile der Gemarkungen Burhave und Waddens, Gemeinde Butjadingen, Landkreis Wesermarsch, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sillens-Isens** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 852,9921 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Butjadingen

Gemarkung Burhave	Flur 2 tlw.	Flur 3 tlw.	Flur 11 tlw.	Flur 12 tlw.
	Flur 13	Flur 14 tlw.	Flur 15 tlw.	Flur 17 tlw.
	Flur 18			
Gemarkung Waddens	Flur 1 tlw.			

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland-Rodenkirchen und der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegt. Zur Einsichtnahme ist ein Termin bei der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu vereinbaren.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Sillens-Isens“.

Sie hat ihren Sitz in Butjadingen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sollen durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch die vorhandenen Gemeindestraßen und ländlichen Wege überwiegend in Nord-Süd-Richtung gegeben. Ein Großteil der Wege weist erhebliche Schäden auf und ist für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Außerdem sind die Wegekörper zu schmal und ermöglichen in den derzeitigen Eigentumsgrenzen keine ausreichend breiten Befestigungen. Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen sollen die Voraussetzungen für eine langfristige Aufrechterhaltung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird daher auch angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um eine rationellere Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Die ertüchtigten Wege stellen auch eine Aufwertung der Infrastruktur für Zwecke der Naherholung und den Tourismus dar.

Soweit sich im Verfahrensgebiet Gestaltungsmaßnahmen mit ökologischer Zielsetzung ergeben sollten, kann die Umsetzung mit dem Flächenmanagement der Flurbereinigung unterstützt werden.

Durch das EU-Vogelschutzgebietes V 65 bestehen im Verfahrensgebiet unterschiedliche Nutzungsansprüche an landwirtschaftliche Flächen. Im Rahmen der Neuordnung von Grund und Boden sollen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sozialverträglich entflechtet werden. Insbesondere sollen Maßnahmen Dritter zur Sicherung und Weiterentwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten und ihrer Lebensräume durch ein vorausschauendes Bodenmanagement ermöglicht werden und der entstehende Landnutzungskonflikt im Interesse der Grundeigentümer gelöst werden.

Weiterhin ist es Ziel des Verfahrens durch die Bodenordnung gemeindliche Planungen zu unterstützen.

Durch den integralen Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens kann außerdem den nachteiligen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum wirkungsvoll für die Zukunft begegnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt worden, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbauberechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 06.07.2023 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über die geplante Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Sillens-Isens durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

Schramm

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieses Einleitungsbeschlusses jeweils ab dem 14.07.2023 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinde [Stadland \(http://www.stadland.de\)](http://www.stadland.de) und des Landkreises [Wesermarsch \(http://www.wesermarsch.de\)](http://www.wesermarsch.de) veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses im Internet der Gemeinde [Butjadingen \(http://www.gemeinde-butjadingen.de\)](http://www.gemeinde-butjadingen.de). Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung zusammen mit einer Gebietskarte gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche